

1. Ist es zulässig, einen öffentlichen Tagesordnungspunkt ohne fristgerechte öffentliche Ankündigung zu behandeln?
2. Warum wurde für den Sportplatz Middelsfähr, der ursprünglich im Bebauungsplan ausgewiesen war, keine Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt?

zu 1:

BM Böhling beantwortet diese Frage dahingehend, dass diese Regelung im Gegensatz zu Ratssitzungen für die Beschlussfassung vorbereitender Fachausschüsse gemäß der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) nicht zwingend erforderlich ist. Daher war das Verfahren zulässig.

zu 2:

Diese Frage wird von FBL Strach beantwortet. Nach Überprüfung war der Sportplatz zu keiner Zeit in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt. Die im Bebauungsplan Nr. 20 "Fichtenstraße" auf dem heutigen Aktivspielplatz dargestellte Sportplatzfläche liegt außerhalb dieses Geltungsbereiches. Die Darstellung kann somit nur als damalige Zukunftsplanung angesehen werden. Der vorhandene Sportplatz liegt im Außenbereich wie auch die anderen Sportplätze, z. B. Sillenstede, Klosterpark.